



Naturland

WILDFISCH

NATURLAND RICHTLINIEN NACHHALTIGE FISCHEREI

Stand 05/2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Teil A. Allgemeine Regelungen	4
I. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren	4
1. Voraussetzungen für die Vergabe eines Erzeugervertrages	4
2. Erzeugervertrag	4
3. Richtlinien	4
4. Umstellung	4
5. Betriebliche Veränderungen	5
6. Dokumentation und Kontrolle	5
7. Zertifizierung	5
8. Kennzeichnung und Vermarktung	5
II. Allgemeine (Bewirtschaftungs-) Auflagen bzw. sonstige übergeordnete Bestimmungen	7
1. Nachhaltiges Wirtschaften	7
2. Qualitätssicherung	7
3. Nichtverwendung von GVO und GVO-Derivaten	7
4. Nichtverwendung von Nanomaterialien	7
5. Lagerung	8
6. Handel mit Zukaufsware	8
7. Zukauf von Betriebsmitteln und Anlagematerialien	8
8. Austausch von Maschinen und Geräten zwischen unterschiedlichen Betriebsformen (anerkannt nachhaltig/konventionell)	8
9. Eingesetzte Materialien	8
10. Biogasanlagen	8
III. Soziale Verantwortung	10
1. Menschenrechte	10
2. Freie Arbeitswahl	10
3. Versammlungsfreiheit, Zugang zu Gewerkschaften	10
4. Gleichstellung	10
5. Kinderrechte	10
6. Gesundheit und Sicherheit	10
7. Arbeitsverhältnisse	10
Teil B. Regelungen für die Nachhaltige Fischerei	12
1. Projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen und Zertifizierungsverfahren	12
2. Ökologie	12
3. Soziale und Ökonomische Gesichtspunkte	13
4. Rechtlicher Rahmen und Management	14

Vorwort

Nachhaltigkeit im Sinn dieser Richtlinien wird ganzheitlich verstanden und beinhaltet die ökologische, die soziale und die ökonomische Dimension.

Nachhaltigkeit einer Fischerei im ökologischen Sinn erfordert, dass die betreffende Fischereiaktivität auf eine Weise stattfindet, welche sowohl die Bestände der wirtschaftlich relevanten Spezies in ihrem Bestand, als auch die anderen Komponenten des Ökosystems in ihrer Integrität auf Dauer erhält.

Ein zusätzlicher Gesichtspunkt ist die Sicherung von Fischereierzeugnissen als besonders hochwertige, gesunde Nahrungsmittel, die weder durch Umwelteinflüsse noch durch kritische Verarbeitungspraktiken beeinträchtigt sein dürfen.

Nachhaltigkeit einer Fischerei im sozialen Sinn erfordert, dass die hier beschäftigten Personen gerechte Arbeitsbedingungen vorfinden, und dass die anderen Mitglieder der Gemeinschaft durch diese Fischerei nicht in ihren Lebensumständen beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeit einer Fischerei im ökonomischen Sinn bedeutet, dass die Vermarktung der Fischereierzeugnisse stabile, von gegenseitiger Verantwortung geprägte Beziehungen zwischen den Gliedern der Wertschöpfungskette fördert.

Teil A. Allgemeine Regelungen

I. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren

1. Voraussetzungen für die Vergabe eines Erzeugervertrages

Vor Vergabe eines Erzeugervertrages muss sich der Verband ausreichend Kenntnis über die äußeren und inneren Gegebenheiten des Betriebes verschaffen können.

Der Erzeuger ist verpflichtet, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Umstellungsbedingungen benötigt werden. Dazu gehören insbesondere die bisherige Bewirtschaftung, die betriebswirtschaftliche Situation und die Umweltbedingungen (z.B. Meeresschutzgebiete, potentielle Quellen von Gewässerverunreinigung). Bei Verdacht von Belastungen mit bedenklichen bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffen sind vor Vergabe eines Vertrages Analysen vorzulegen bzw. Untersuchungen durchzuführen; diese können ggf. auch dazu führen, dass ein Erzeugervertrag nur in Verbindung mit bestimmten Auflagen oder überhaupt nicht abgeschlossen werden kann.

Sämtliche vom Erzeuger bewirtschafteten Flächen, Produktionsstätten und Lagerplätze sind in eine Betriebsbeschreibung aufzunehmen.

2. Erzeugervertrag

Mit der Unterzeichnung des Erzeugervertrages verpflichtet sich der Erzeuger, die Naturland Richtlinien einzuhalten und sämtliche Betriebsteile, die von ihm verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden, in die Umstellung einzubeziehen (Gesamtbetriebsumstellung).

Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit, d.h. ein und derselbe Betriebsleiter darf nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen anerkannt nachhaltig bewirtschafteten Betrieb führen.¹

Die Vergabe des Erzeugervertrages ist ganzjährig möglich.

Der Erzeugervertrag berechtigt nicht zur Verwendung des Naturland Zeichens. Hierfür ist ein eigener Lizenzvertrag abzuschließen.

3. Richtlinien

Diese Richtlinien sind für alle Betriebe, die mit Naturland e.V. einen Erzeugervertrag abgeschlossen haben, bindend. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Richtlinie in bestimmten geografischen Gebieten nicht anwendbar sein, so muss durch die Naturland Richtlinienkommission eine Anpassung/Erweiterung der Richtlinien erarbeitet und von der Delegiertenversammlung verabschiedet werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, Änderungsanträge an die Richtlinienkommission zu stellen, sofern weitere Naturland Mitglieder (mindestens zehn) diesen Antrag unterstützen. Änderungsanträge werden von der Richtlinienkommission nach rechtlicher Prüfung einem fachlich kompetenten Personenkreis zur Kommentierung vorgelegt.

Die Naturland Anerkennungskommission ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen einem Vertragserzeuger befristet eine in einzelnen Punkten von den Richtlinien abweichende Bewirtschaftung zu gestatten, sofern durch diese die Bewirtschaftung nach den Naturland Richtlinien im Ganzen nicht beeinträchtigt wird.

Gültigkeit hat stets die von der Delegiertenversammlung beschlossene aktuelle Fassung der Richtlinien. Naturland e.V. informiert seine Vertragserzeuger über Änderungen.

Bei Änderungen der Richtlinien können Übergangsfristen festgelegt werden, bis zu denen diese Änderungen durch die Erzeuger umgesetzt sein müssen.

Richtlinienverstöße werden gemäß Sanktionskatalog (Anlage zum Erzeugervertrag) geahndet.

Die Gültigkeit übergeordneter staatlicher Gesetze und Verordnungen bleibt von diesen Richtlinien unberührt. Die Zertifizierung von verarbeitenden Betrieben erfolgt nach den Naturland Richtlinien für die Verarbeitung von Erzeugnissen aus der Ökologischen Aquakultur und Nachhaltigen Fischerei (s. www.naturland.de).

4. Umstellung

In der Umstellung erfolgt die Entwicklung des gesamten Betriebes hin zu einer Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Fischerei.

¹ Bewirtschaftereinheit: Zusammengesetzt aus Bewirtschafter und Betriebseinheit. Der Bewirtschafter ist die natürliche Person, die einen Betrieb selbstständig und verantwortlich führt (Betriebsleiter). Die Betriebseinheit ist ein klar abgegrenzter, durch Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbarer Bewirtschaftungsbereich.

Die Umstellung des Gesamtbetriebes muss unter wirtschaftlich tragbaren Rahmenbedingungen ablaufen; daher kann sie auch schrittweise erfolgen, so dass die Flächen und Betriebsteile, die richtliniengemäß bewirtschaftet werden, kontinuierlich zunehmen. Bei schrittweiser Umstellung muss eine klare und eindeutige Unterscheidbarkeit bzw. Trennung unterschiedlicher Anerkennungsstufen gewährleistet sein.

Umgestellte Betriebsteile dürfen nicht zwischen anerkannt nachhaltiger und konventioneller Bewirtschaftung hin- und herwechseln.

Die Umstellung erfolgt unter Betreuung eines von Naturland e.V. anerkannten Beraters; mit diesem ist ein Umstellungskonzept zu erarbeiten.

Der Beginn der Umstellung ist ganzjährig möglich.

5. Betriebliche Veränderungen

Nimmt ein anerkannter Betrieb zusätzliche Gebiete oder Produkte in seine Bewirtschaftung auf, so müssen die neuen Gebiete oder Produkte das reguläre Anerkennungsverfahren nach dieser Richtlinie durchlaufen. Eine klare und eindeutige Unterscheidbarkeit bzw. Trennung unterschiedlicher Anerkennungsstufen ist zu gewährleisten.

Änderungen, welche die Qualität der Produkte negativ beeinflussen können, insbesondere Quellen möglicher Belastungen, sind anzuzeigen; dies betrifft insbesondere neu in den Betrieb aufgenommene Flächen (z.B. Klärschlamm, Straßenverkehr o.a.).

6. Dokumentation und Kontrolle

Aktuelle Daten (z.B. Fangstatistiken, Analyseergebnisse) sind Naturland e.V. zu melden; für die Warenströme (z.B. Verkäufe) müssen ebenfalls Aufzeichnungen gemäß den Vorgaben von Naturland e.V. geführt werden. Die Einhaltung der Richtlinien wird mindestens einmal jährlich bei angemeldeten und/oder unangemeldeten Betriebsbesuchen und Kontrollen durch Beauftragte von Naturland e.V. überwacht. Ihnen ist uneingeschränkt Zugang und Einsicht in alle relevanten Bereiche des Betriebes zu gewähren. Auf Verlangen sind sämtliche die Bewirtschaftung des Betriebes betreffenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche Stufen der Wertschöpfungskette müssen von der Betriebskontrolle erfasst werden, wobei (z.B. bei Fischereikooperativen) einzelne Bereiche im Sinne von Internen Kontrollsystemen (ICS) organisiert sein können. Werden Dritte im Auftrag des Erzeugers tätig (z.B. Aufbereitung, Lagerung, Verarbeitung, Transport), muss der Erzeuger Vorkehrungen treffen (z.B. durch den Abschluss eines Lohnverarbeitungsvertrag), die sicherstellen, dass die Richtlinien umgesetzt und deren Einhaltung durch Naturland überwacht werden können.

Ferner sind für jeden Betrieb in Rücksprache mit Naturland verbindlich festzulegen:

- Eine Liste der für die Region bzw. die Art der Produktion relevanten Schadstoffe und Belastungen (anthropogener und natürlicher Herkunft)
- Häufigkeit und Verfahren, mit dem diese Schadstoffe analysiert werden (bezogen auf Wasser, Sediment, Futtermittel, Produkte)
- Alarmwerte von max. 50% der gesetzlichen deutschen Grenzwerte² bei denen eine Benachrichtigung von Naturland erfolgen muss
- Grenzwerte, die zum Ausschluss des Produktes von der Vermarktung führen (in der Regel die gesetzlichen deutschen Grenzwerte²).

7. Zertifizierung

Voraussetzung für eine Zertifizierung durch Naturland ist der Abschluss eines Erzeugervertrags, wobei immer gewährleistet sein muss, dass die unmittelbar Fischereiausübenden entweder direkt oder indirekt (über Unterverträge) erfasst werden.

Mit dem jährlichen Zertifizierungsentscheid bestätigt die Naturland Anerkennungskommission die Einhaltung der Richtlinien durch den Erzeuger. Im Fall des Verstoßes gegen geltende Richtlinien durch den Erzeuger können Sanktionen gemäß Sanktionskatalog (Anlage zum Erzeugervertrag) verhängt werden.

Generell können Beschwerden, welche sich auf Sachverhalte beziehen, die im Verantwortungsbereich von Naturland liegen, an die Naturland Geschäftsstelle in Gräfelfing gerichtet werden.

8. Kennzeichnung und Vermarktung

² Sollten entsprechende Grenzwerte nicht vorhanden sein, wird auf Referenzen von WHO o.ä. kompetenter Stellen zurückgegriffen

Die Kennzeichnung der Produkte muss es ermöglichen, den Inverkehrbringer, der rechtlich für das Produkt verantwortlich ist, zu identifizieren.

Die Vorgaben der Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 hinsichtlich EU Gemeinschaftslogo und Herkunftsangabe (Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe) sind zu beachten.

Die Nutzung des Naturland Zeichens ist im Rahmen einer gesondert zu treffenden Lizenzvereinbarung mit der Naturland Zeichen GmbH geregelt.

Produkte aus der Nachhaltigen Fischerei müssen für den Konsumenten klar und deutlich von den Produkten aus Ökologischem Anbau bzw. Ökologischer Aquakultur unterscheidbar sein.

Um dies sicherzustellen, muss bei einem „Produkt aus Nachhaltiger Fischerei“ auf dem Etikett, in der Zutatenliste oder im Informationstext (auf dem Produkt, nicht nur in einer Begleitbroschüre) auf die Herkunft aus der Fischerei (bes. im Gegensatz zur anerkannt ökologischen Aquakultur) hingewiesen werden. Zu verwenden ist dabei ausschließlich ein von der Naturland Zeichen GmbH autorisiertes Naturland „Wildfisch“ Logo.

Liegt bei einem Mischprodukt der Anteil eines Produktes aus der Nachhaltigen Fischerei unter 25% bzw. ist nicht der maßgebliche, namengebende Bestandteil eines Produktes, so kann der Hinweis auf die Herkunft aus der Fischerei entfallen.

II. Allgemeine (Bewirtschaftungs-) Auflagen bzw. sonstige übergeordnete Bestimmungen

1. Nachhaltiges Wirtschaften

Der ökologische Landbau ist einer nachhaltigen Wirtschaftsweise in besonderer Weise verpflichtet. Dies bedeutet - neben sozialer Verantwortung und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit - insbesondere einen sorgsam Umgang mit Natur und Umwelt sowie eine schonende Nutzung natürlicher Ressourcen.

Natürliche Ökosysteme und deren Leistungen sind zu erhalten, Beeinträchtigungen sollen weitgehend minimiert werden.

Die biologische Vielfalt bzw. Biodiversität auf den Betrieben ist zu erhalten und soll nach Kräften gefördert werden; dies umfasst die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten und die genetische Vielfalt.

Wasser und Boden sind wertvolle natürliche Güter, deren Schutz von größter Bedeutung ist und die deswegen schonend und nachhaltig zu nutzen sind.

Energie soll möglichst effizient genutzt, erneuerbare Energien nach Möglichkeit bevorzugt werden.

Wo Abfall nicht vermeidbar ist, soll er umweltschonend entsorgt bzw. dem Recycling zugeführt werden. Organische Reststoffe sollen wiederverwertet, vorzugsweise kompostiert werden.

Dem Einsatz von Rohstoffen und Produkten aus regionaler Erzeugung soll Vorrang eingeräumt werden.

2. Qualitätssicherung

Die Erzeugung im Sinne dieser Richtlinie soll Erzeugnisse von hoher sensorischer und gesundheitlicher Qualität sowie Sicherheit gewährleisten. Notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen mit kritischen bzw. unerlaubten Substanzen sind zu treffen. Insbesondere muss das Fischereiprojekt in seinen Verfahrensabläufen nachweisen, dass mögliche Umweltschadstoffe durch geeignete Analytik eng überwacht werden, und auf ggf. erhöhtes Auftreten zeitnah und umfassend reagiert wird.

Besteht der begründete Verdacht, dass die Produktqualität wesentlich beeinträchtigt ist, ist Naturland zu informieren. Naturland kann eine entsprechende Analyse zur Klärung der Belastung bzw. Kontaminationsquelle fordern und ggf. weitere Schritte veranlassen. Beschwerden, die von Dritten an den Betrieb gehen und sich auf zertifizierungsrelevante Anforderungen von Naturland beziehen, muss in angemessener Weise nachgegangen werden und die Beschwerde sowie die ergriffenen Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

Das Fischereiprojekt muss in seinen Verfahrensabläufen über funktionsfähige Einrichtungen verfügen, die eine lückenlose Kühlkette zwischen Fang und Vermarktung ermöglichen.

3. Nichtverwendung von GVO und GVO-Derivaten

Genetisch veränderte Organismen (GVO) und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Produkte, die gemäß den Naturland Richtlinien erzeugt werden, müssen deshalb entlang der gesamten Produktions- und Wertschöpfungskette ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und/oder GVO-Derivaten³ hergestellt werden.

Es gelten die Begriffsbestimmung des Artikels 2 der Richtlinie 2001/18/EG Europäischen Parlaments und des Rates, sowie die Ausschlusskriterien für Gentechnik der Öko-Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 des Rates und (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

Auch eine ungewollte Kontamination von Naturland zertifizierten Produkten durch gentechnisch veränderte Organismen kann zur Aberkennung führen.

4. Nichtverwendung von Nanomaterialien

Naturland versteht unter Nanomaterialien: Substanzen, die bewusst und vorsätzlich durch menschliches Zutun (anthropogen) entworfen, technisch hergestellt oder erzeugt werden mit dem Ziel sehr spezifische Eigenschaften (z.B. Form, Oberflächeneigenschaften oder chemische Eigenschaften) im Nanobereich (ca. 1-300nm in mindestens einer Dimension) zu erhalten, die es ausschließlich im Nanobereich gibt. Ggf. können auch Partikel von größerem Durchmesser in diese Kategorie fallen, sofern sich bei dieser Größe bereits nanospezifische Effekte zeigen.

³ Ein „GVO-Derivat“ ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält. „Verwendung von GVO und GVO-Derivaten“ bedeutet die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet: 1. Organismus: jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen. 2. Genetisch veränderter Organismus (GVO): ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.

Zufällig im Nanobereich erzeugte Partikel, die z.B. durch traditionelle Verarbeitungsverfahren (wie z.B. homogenisieren, mahlen, aufschäumen, einfrieren) entstehen können und natürlicherweise in der Umwelt (z.B. Vulkan- oder Schwebstäube) bzw. in Lebensmitteln (z.B. Einfachzucker, Aminosäuren oder Fettsäuren) vorkommende Partikel im Nanobereich sind von dieser Definition ausgeschlossen.

Die Umweltauswirkungen von Nanomaterialien und die Wirkungen auf den Menschen sind bisher unzureichend bekannt. Daher müssen von Naturland zertifizierte Produkte in Erzeugung und Verarbeitung ohne den Einsatz von anthropogenen Nanomaterialien hergestellt werden. Nanomaterialien in Verpackungen sollten ebenfalls vermieden werden. Nur wenn Nanomaterialien fest im Verpackungsmaterial eingebunden sind, können sie in Verpackungen genutzt werden. In Schichten oder Beschichtungen mit direktem Kontakt zum Naturland zertifizierten Produkt, dürfen Nanomaterialien nicht verwendet werden.

5. Lagerung

Die Lagerung unter speziellen Bedingungen ist zugelassen (kontrollierte Atmosphäre, Temperaturkontrolle und Feuchtigkeitsregulierung sowie ggf. Trocknung des Lagergutes). Der Einsatz chemischer Lagerschutzmittel ist verboten. Als Maßnahmen der Lagerhaltung sind nur solche zulässig, die eine Schadstoffbelastung der Produkte ausschließen; dies umfasst auch die verwendeten Materialien und Reinigungsmittel (die Bestimmungen aus Teil C allg. Verarbeitungsrichtlinien VI 11. Schädlingsbekämpfung sind zu beachten). Radioaktive Bestrahlung ist untersagt.

Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig getrennt zu lagern. Stoffe, deren Anwendung diese Richtlinien verbieten und die dem jeweiligen Umstellungsstatus widersprechen, dürfen auf einem Betrieb nicht mehr vorhanden sein (siehe auch Teil C allg. Verarbeitungsrichtlinien VI. 9. Lagerung, Abfüllung und Transport).

6. Handel mit Zukaufware

Der Handel mit zugekauften Produkten für die Direktvermarktung (z.B. Marktstände) ist möglich. Regionale Produkte sind nach Möglichkeit zu bevorzugen. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Die Auszeichnung der Produkte muss bzgl. Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein, eigen erzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren.

Konventionelle Ware darf nur dann gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte aus anerkannter ökologischer bzw. nachhaltiger Erzeugung nachweislich nicht erhältlich sind. Die Produkte müssen deutlich als „konventionell erzeugt“ gekennzeichnet sein.

Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus anerkannt ökologischer bzw. nachhaltiger und aus konventioneller Produktion bzw. Fischerei angeboten werden.

7. Zukauf von Betriebsmitteln und Anlagematerialien

Bei Betriebsmitteln und Anlagematerialien ist ihre Umweltverträglichkeit zu beachten, Stoffe auf natürlicher Basis sind zu bevorzugen (z.B. Öle, Fette). Unterstützungsmaterial aus Regenwaldholz ist verboten, auf Energieeinsparung ist zu achten.

8. Austausch von Maschinen und Geräten zwischen unterschiedlichen Betriebsformen (anerkannt nachhaltig/konventionell)

Der Austausch von Maschinen und Geräten (z.B. im Rahmen von Maschinenringen) zwischen Betrieben der anerkannt nachhaltigen Fischerei und konventionell wirtschaftenden Betrieben ist zulässig. Maschinen und Geräte, die auch von konventionell wirtschaftenden Betrieben genutzt werden, müssen im Fall einer Verunreinigung mit nicht richtlinienkonformen Substanzen vor ihrem Einsatz auf Naturland Betrieben einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

9. Eingesetzte Materialien

Der Einsatz sämtlicher Materialien (z.B. Behältnisse, Abdeckfolien), die mit dem Produkt in direkte Berührung kommen, ist mit Naturland abzuklären.

Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit, der Energieeinsparung und der Abfallvermeidung sind zu beachten.

10. Biogasanlagen

Die Energiegewinnung aus der Vergärung von Biomasse kann im Gesamtkontext der erneuerbaren Energien neben Wind, Wasser, Solar, Erdwärme und Verbrennung von organischen Materialien wie Holz ein wichtiger Bestandteil

einer zukünftigen Energieversorgung sein.

Biogasanlagen im Öko-Betrieb verbinden die Produktion von regenerativer Energie auf nachhaltigem Wege mit der Erzeugung von hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln, da sie überwiegend Reststoffe nutzen, vielfältige Fruchtfolgen ermöglichen und sehr energieeffizient sind. Anlagengröße und Nutzung sollen in angemessenem Rahmen zur Fläche des Betriebes stehen, damit das vorrangige Ziel der Lebensmittelproduktion gewährleistet wird.

Eine sinnvolle Abwärmenutzung und ein möglichst hoher Gesamtwirkungsgrad sind anzustreben, um eine möglichst hohe Energieeffizienz zu erzielen.

10.1 Biogasanlagen auf Naturland Betrieben

Biogas Anlagen auf Naturland Betrieben⁴ werden grundsätzlich mit ökologisch erzeugten Fermentationsstoffen betrieben. Pflanzliche Anteile aus konventioneller Erzeugung⁵, die als Fermentationsstoffe für den Betrieb der Anlage der Energiegewinnung dienen, sind auf einen Anteil von max. 30% begrenzt. Fermentationsstoffe konventionellen Ursprungs müssen Anhang 1 der Naturland Richtlinien für Erzeugung (Zugelassene Dünger und Bodenverbesserer) entsprechen. Sind einzelne konventionell erzeugte Substrat-Komponenten gleichzeitig als Tierfutter in Öko-Qualität am Betrieb vorhanden, so müssen die Komponenten konventionellen Ursprungs entweder denaturiert (z.B. durch Gülle- bzw. Mistzugabe, Abdeckung mit diesen Materialien, o.ä.) oder unverwechselbar kenntlich gemacht werden (z.B. Einfärben mit Lebensmittelfarbe, o.ä.). Die gewählte Maßnahme ist Naturland im Vorhinein anzuzeigen.

Werden für den Betrieb der Biogasanlage Fermentationsstoffe in einem Umfang von mehr als 0,5 DE/ha und Jahr aufgenommen, so muss die Abgabe des Gärrestes der über diesen Wert hinausgehenden Menge belegt werden.

Wenn zum Betreiben einer Biogasanlage die Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich ist, um die notwendigen Mengen an Fermentationsstoffen bereitzustellen, sind Ökobetriebe zu bevorzugen.

10.2 Kooperation von Naturland Betrieben mit anderen Biogasanlagen

Besteht in der Region die Möglichkeit einer Kooperation mit einer Biogasanlage auf einem Ökobetrieb, so hat diese Vorrang vor der Zusammenarbeit mit einer konventionell betriebenen Anlage.

Bei einer Kooperation eines Naturland Betriebs mit einer konventionellen Biogasanlage ist die Rücknahme von Gärrest nur möglich, wenn eigene Fermentationsstoffe (z.B. Klee gras) geliefert werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben von Anhang 1 der Naturland Richtlinien für Erzeugung (Zugelassene Dünger und Bodenverbesserer) bzw. B.I.1 (Humuswirtschaft und Düngung), insbesondere die mengenmäßigen Begrenzungen, zu beachten.⁶

⁴ Dies gilt auch für Anlagen, die vom Bewirtschafter des Naturland Betriebs in eigenständiger Rechtsform betrieben werden oder Gemeinschaftsanlagen mit seiner Beteiligung, die nicht unter 10.2 fallen.

⁵ Klee gras bzw. Gras ohne jeglichen Einsatz von Mineraldünger- und Pflanzenschutzmitteln sind hiervon ausgenommen

⁶ Gärrestrücknahme ist anzeigepflichtig und nur entsprechend den Naturland-Vorgaben zulässig. Gärreste aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen oder Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung betrieben werden, sind nicht zulässig Über die Menge an abgegebenen Fermentationsstoffen hinaus darf max. +15% des Nährstoffäquivalents aufgenommen werden.

III. Soziale Verantwortung

Der ganzheitliche Anspruch der Naturland Richtlinien schließt auch den sozialen Umgang mit den Menschen, die auf den Betrieben leben und arbeiten, mit ein.

1. Menschenrechte

Die Grundrechte der Menschen, die auf den Naturland Betrieben leben und arbeiten, werden beachtet; sie müssen mind. den lokalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen bzw. den Menschenrechten nach UN Konventionen, den International Labour Organisation Conventions and Recommendations (ILO)⁷, den UN Kinderrechtskonventionen⁸ und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker⁹ sollten diese darüber hinausgehen. Ein Produkt, das unter Menschenrechtsverletzungen, klaren Fällen von sozialer Ungerechtigkeit oder Verletzung indigener Land- und Wasserrechte produziert wurde, kann nicht als Naturland zertifiziertes Produkt vermarktet werden.

2. Freie Arbeitswahl

Die Betriebe verpflichten sich, Zwangsarbeit oder jede Art von unfreiwilliger Arbeit auszuschließen. Der Betrieb darf nicht Arbeitslohn, Begünstigungen, Eigentum oder Dokumentation der Arbeiter zurückhalten, um die Beschäftigten zu zwingen, auf dem Betrieb zu bleiben.

3. Versammlungsfreiheit, Zugang zu Gewerkschaften

Alle Beschäftigten haben das Recht und die Freiheit, zur Wahrnehmung ihrer Interessen sich zu versammeln und zu organisieren.

Niemand darf auf Grund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft benachteiligt werden.

4. Gleichstellung

In den Betrieben dürfen Ethnie, Glauben, Geschlecht, Mitgliedschaften oder politische Überzeugung nicht zu Ungleichbehandlung der Beschäftigten führen.

Für die gleiche Tätigkeit und Verantwortung erhalten alle Beschäftigten unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe und Glaubensbekenntnis die gleichen Löhne und Möglichkeiten.

5. Kinderrechte

Betriebe dürfen keine Kinder einstellen. Kinder dürfen auf dem eigenen Familien- oder einem Nachbar-Betrieb mitarbeiten sofern folgendes erfüllt ist:

- Die Arbeit ist nicht gefährlich und gefährdet weder die Gesundheit noch die Sicherheit der Kinder.
- Die Arbeit gefährdet weder die schulische noch die moralische, soziale und physische Entwicklung der Kinder.
- Kinder werden bei der Arbeit von Erwachsenen beaufsichtigt oder sind von einem Erziehungsberechtigten autorisiert.

6. Gesundheit und Sicherheit

Alle Arbeiter, Angestellten und deren Familien müssen Zugang zu Trinkwasser, Essen, Unterkunft, und medizinischer Grundversorgung haben.

Der Arbeitgeber ist für Sicherheit, Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz verantwortlich, dies beinhaltet gegebenenfalls Schulungen der Beschäftigten, um das Bewusstsein für etwaige Gefahren am Arbeitsplatz und für Hygienevorschriften zu schärfen. Bei mehr als 10 Beschäftigten sind Leitlinien zur „Sicherheit am Arbeitsplatz zu erstellen und allen Beschäftigten zugänglich zu machen.

7. Arbeitsverhältnisse

Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinien sind neben dauerhaft Beschäftigten auch Saisonarbeitskräfte sowie Arbeiter in Subunternehmen.

⁷ <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

⁸ http://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/bilder/user_upload/%C3%9Cbereinkommen-%C3%BCber-die-Rechte-des-Kindes_2014.pdf

⁹ [http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/Declaration\(German\).pdf](http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/Declaration(German).pdf)

Alle Betriebe verpflichten sich, folgende grundlegenden Anforderungen zu erfüllen.¹⁰

7.1 Verträge

Alle Beschäftigten erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses regelt.¹¹ Arbeitsverhältnisse und Verträge müssen vom Arbeitgeber dokumentiert werden und sind jederzeit überprüfbar. Der Arbeitsvertrag muss mindestens folgende Punkte klären: Arbeitsbeschreibung, Arbeitsumfang und -begrenzung, Art sowie Höhe der Bezahlung.

Die Arbeitsverhältnisse müssen mit allen Beschäftigten mindestens den jeweils höheren Anforderungen aus nationalen Bestimmungen und den ILO Richtlinien entsprechen.

7.2 Gleichbehandlung

Die unterschiedlichen Formen der Arbeitsverhältnisse dürfen nicht zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten führen; für alle Beschäftigten gelten - bei gleicher Tätigkeit und Verantwortung - die gleichen Rechte und Arbeitsbedingungen, inklusive Sozialleistungen und Vergünstigungen. (siehe III.4.)

7.3 Löhne

Die Löhne müssen mindestens den geltenden gesetzlichen Mindestlöhnen des Landes entsprechen oder den relevanten Industriestandards (bei Verarbeitungsbetrieben) bzw. den tariflichen Vereinbarungen, sollten diese darüber hinausgehen. Beschäftigte werden bar ausbezahlt oder in einer von ihnen gewünschten Form.

7.4 Zahlungen für Kost und Logis

Die Beschäftigten können frei entscheiden, einen Teil ihres Lohnes über Unterkunft, Essen oder andere Leistungen des Betriebes zu erhalten. Der Wert dieser Vergünstigungen ist fair und angemessen. Eine obligatorische Reduzierung des Mindestlohns durch den Betrieb ist nicht zulässig.

7.5 Arbeitszeit

Um Flexibilität und Überstunden in der Hochsaison (z.B. Ernte) zu ermöglichen, ist entweder eine jährliche Begrenzung der Jahresarbeitsstunden oder eine gegenseitige Vereinbarung zur Arbeit in Spitzenzeiten erforderlich. Diese Vereinbarung muss den nationalen Gesetzgebungen und den tariflichen Vereinbarungen entsprechen.

7.6 Sozialleistungen

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten eine Grundabsicherung bei Mutterschaft, Krankheit und Alter bekommen. In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten werden Leitlinien zu Gehaltsleistungen und zur sozialen Absicherung erstellt, die allen Beschäftigten zugänglich sind.

7.7 Weiterbildung

Der Betrieb stellt seinen Angestellten Angebote zur Weiterbildung bzw. zur Berufsausbildung zur Verfügung.

¹⁰ Naturland kann die Feststellung treffen, dass in einem Land die staatliche Kontrolle der Arbeitsverhältnisse bzw. das öffentlich zugängliche Weiterbildungsangebot ausreicht, die Einhaltung dieser Richtlinien zu gewährleisten.

¹¹ Auch für nicht registrierte Beschäftigte müssen verbindliche Vereinbarungen getroffen werden, die für diesen Sonderfall nicht unbedingt der Schriftform bedürfen. Darüber hinaus sind sie über ihre Rechte zu informieren.

Teil B. Regelungen für die Nachhaltige Fischerei

Die Naturland Zertifizierung von Erzeugnissen aus der Nachhaltigen Fischerei umfasst unverarbeitete Erzeugnisse aus der Binnen- und Meeresfischerei, und zwar von Fisch- und Wirbellosenarten.

Die Erzeugnisse stammen von Fischereiprojekten, die auf unterschiedliche Weise formal und operationell strukturiert sein können (z.B. als Einzelunternehmen, als Fischereikooperative, als vertraglich an eine Verarbeitungsfirma gebundene Fischer).

1. Projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen und Zertifizierungsverfahren

1.1 Neben den im Teil B aufgeführten allgemeinen Regelungen für die Nachhaltige Fischerei gelten für jedes Fischereiprojekt Projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen (PB). Zusammen mit den Regelungen unter B 2-4 münden die PB in einen Maßnahmenkatalog, der in Bewirtschaftungsplan und Qualitätssicherungssystem des Projektes übernommen wird.

Die PB sind das Ergebnis einer für jedes Fischereiprojekt durchzuführenden Expertenbefragung. Naturland trifft eine Entscheidung über die Annahme der – durch das Fischereiprojekt oder von dritter Seite - vorgeschlagenen Liste von Experten, kann sie bei begründeten Einwänden ablehnen bzw. Änderungen verlangen. Dabei sollen stets folgende Bereiche vertreten sein:

- wissenschaftliche Einrichtungen, die mit der jeweiligen Fischerei befasst sind (v.a. aktualisierte Information zur Situation der Bestände und der aquatischen Ökosysteme)
- Fischereibehörden (v.a. rechtliche Anforderungen, nationale/internationale Entwicklungsziele)
- Nichtregierungsorganisationen (v.a. soziale und ökologische Inhalte).
- Organisationen der Fischerei bzw. der verarbeitenden Industrie (v.a. technische, soziale, ökonomische Inhalte).

1.2 Zur Aktualisierung der in den PB getroffenen Regelungen wird die Expertenbefragung in mindestens zweijährigem Turnus durchgeführt.

Das Fischereiprojekt ist prinzipiell dafür verantwortlich, dass die Expertenbefragung plangemäß durchgeführt werden kann. Dies bezieht sich auch auf den Fall, dass den Experten vom Projekt einschlägige Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Situation der Fischerei beurteilen zu können.

Die von der Expertenrunde vorgeschlagenen PB müssen für jedes einzelne Fischereiprojekt durch Naturland verabschiedet werden.

1.3 Naturland veröffentlicht den für die Öffentlichkeit relevanten Teil des Kontrollberichts auf seiner Homepage, um so im Vorfeld und auf möglichst breiter Grundlage eventuelle Einwände gegen die Zertifizierung des betreffenden Fischereibetriebes sowie ergänzende Informationen, Gesichtspunkte etc. einzuholen. Diese Veröffentlichung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Anerkennungskommission, in welcher über die Zertifizierung beschieden wird. Dem Betrieb wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, zu den Einwänden Stellung zu nehmen.

2. Ökologie

2.1 Das Projekt übt die Fischerei auf eine Weise aus, die sowohl die Bestände der wirtschaftlich relevanten Spezies in ihrem Bestand, als auch die anderen Komponenten des Ökosystems in ihrer Integrität langfristig erhält.

2.2 Beurteilt wird dabei jeweils der geografische Einzugsbereich des betreffenden Projektes bzw. der Anteil des Projektes an der Nutzung einer bestimmten Spezies.

2.3 Bei Spezies, die nur vorübergehend im Einzugsbereich des Projektes anzutreffen sind bzw. hier nicht ihren kompletten Lebenszyklus vollenden, wird beurteilt, ob die Bewirtschaftungsform des Projektes geeignet ist, den Gesamtbestand zu erhalten, wenn sie von sämtlichen an der Fischerei auf diese Spezies beteiligten Unternehmen in dieser Weise durchgeführt würde (Beispielscharakter).

2.4 Naturland behält sich vor, die Zertifizierung nicht durchzuführen bzw. auszusetzen, wenn sich die Bewirtschaftung nicht am Konzept des höchst möglichen nachhaltigen Dauerertrages (MSY) orientiert, d.h. die fischereiliche Sterblichkeit muss unterhalb von F_{msy} liegen ($F < F_{msy}$) und die Biomasse des Fischbestandes muss oberhalb oder gleich B_{msy} sein ($B \geq B_{msy}$). Sollten für bestimmte Arten keine Referenzwerte vorlie-

gen, kann alternativ eine Zertifizierung auf Grundlage des Lebenszyklus und Reproduktionsweise geschehen.

2.5 Lässt sich dem Projekt kein exklusiv genutzter geografischer Bereich zuweisen (z.B. bei der Hochseefischerei), wird neben der fischereilichen Praxis des Projektes die Gesamtsituation der betreffenden Bestände beurteilt.

2.6 Nicht zulässig sind Praktiken, die in ökologischer Hinsicht generell als schädlich bzw. kritisch eingestuft werden. Darunter fallen, zusätzlich zu den in den PB getroffenen Regelungen:

- der Fang von Meeressäugtieren und -schildkröten
- der Fang von Haien zur Vermarktung ihrer Flossen („Finning“)
- die Fischerei mit Gift und Explosivstoffen
- die Beschädigung von Korallenriffen (auch Kaltwasserkorallen)
- die Baumkurrenfischerei sowie der Einsatz von Grundschieppnetzen auf strukturreichen Meeresböden
- der Einsatz von Grundschieppnetzen ohne geeignete Fluchtfenster zur Minimierung von Beifang.

2.7 Die projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen regeln insbesondere:

- Mindestgrößen und Höchstmengen
- Eingesetztes Gerät und Techniken
- Schonzeiten und -gebiete
- Vermeidung bzw. Minimierung von Beifang
- Sonstige Maßnahmen, die zum Schutz der aquatischen Ökosysteme und/oder einzelner Spezies beitragen (z.B. Schutz von Nistkolonien)
- Protokolle zur Überwachung der relevanten Umweltschadstoffe, Festlegung von spezifischen Melde- und Grenzwerten

3. Soziale und Ökonomische Gesichtspunkte

3.1 Es gelten die Naturland Richtlinien zur Sozialen Verantwortung (s. A.III. dieser Richtlinie)

3.2 Darüber hinaus ist der Situation vieler Fischer in Entwicklungsländern Rechnung zu tragen. Das Fischereiprojekt (bzw. der Verarbeiter oder Exporteur der Fischereierzeugnisse) trägt die Verantwortung dafür, dass die Fischer nicht nur faire Arbeitsbedingungen (s. A.III.), sondern auch außerhalb der Arbeitszeit angemessene Lebensumstände vorfinden. Je nach den sozio-ökonomischen Gegebenheiten muss er dazu in geeigneter Weise die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dazu zählen insbesondere:

- angemessene Unterkunft und Verpflegung
- Zugang zu Bank- und Versicherungsdienstleistungen
- gesundheitliche Versorgung
- Schulbildung für die Kinder
- Transportmöglichkeiten.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fischer – z.B. aufgrund von Überangebot, durch saisonal stark schwankende Erträge, durch übergroße Abhängigkeit von der Fischerei als alleiniger Verdienstmöglichkeit o.a. – diese Grundbedürfnisse nicht aus dem Erlös ihrer Erzeugnisse alleine erfüllen können.

3.3 Die projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen regeln insbesondere:

- Spezielle Sozialaspekte, insbesondere bezogen auf die Situation in Entwicklungsländern
- Maßnahmen zur aktiven Vermeidung von Konflikten mit anderen Ressourcennutzern.

4. Rechtlicher Rahmen und Management

4.1 Die Fischerei wird in Übereinstimmung mit nationalem und internationalem Recht durchgeführt. Das Fischereiprojekt muss die entsprechenden Unterlagen und Belege vollständig und aktualisiert vorweisen können.

4.2 Das Fischereiprojekt (bzw. der Verarbeiter oder Exporteur der Fischereierzeugnisse) ist dafür verantwortlich, dass die Fischereiausübenden mit dem Inhalt der Richtlinien vertraut sind. Durch geeignete Schulungsveranstaltungen und -materialien wird die Umsetzung des Maßnahmenkataloges gewährleistet.

4.3 Die Leitung des Fischereiprojektes muss nachweisen, dass die Richtlinienanforderungen und die projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen auf allen Ebenen systematisch, effektiv und zeitnah umgesetzt werden. Dies beinhaltet:

- Konsistente Erfassung und Auswertung von Fangdaten
- Rückkopplung zwischen den aktuellen Fangdaten und der fischereilichen Praxis
- Kenntnis der aktuellen staatlichen und internationalen Regelungen und Erfüllung der daraus resultierenden Pflichten
- Vorhandensein von Strukturen, die eine regelmäßige Kommunikation zwischen dem Projekt und den Fischereiausübenden über soziale Belange gewährleisten
- Vorhandensein und Einhalten eines Entwicklungsplanes (z.B. für defizitäre Bereiche).

4.4 Die projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen regeln insbesondere:

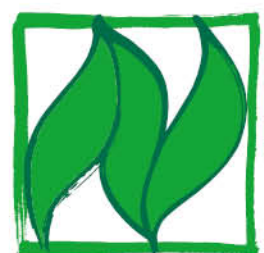
- Dokumentationspflicht und Internes Kontrollsystem.

Naturland

Verband für ökologischen Landbau e.V.
Kleinhaderner Weg 1
82166 Gräfelfing

Tel. +49 (0)89-898082 - 0
Fax +49 (0)89-898082 - 90

naturland@naturland.de
www.naturland.de



Naturland